

<p><b>Gebührenordnung</b>  <b>für den Friedhof der evang.-luth. Kirchengemeinde Weißenstadt</b>  <b>(gültig ab <i>Genehmigung</i>)</b></p>
--

**Grabstätten/Grabnutzungsgebühren**

(Ruhezeit: 25 Jahre)

**Wahlgräber**

Kindergrab	200,-€	8,-€ pro Jahr
Einzelgrab	500,-€	20,-€ pro Jahr
Doppelgrab	900,-€	36,-€ pro Jahr
Urnengrab klein	500,-€	20,-€ pro Jahr
Urnengrab (groß)	900,-€	36,-€ pro Jahr
Urnensammelgrab (anonym)	300,-€	12,-€ pro Jahr
Urnensammelgruft (inkl. Namensplättchen)	1300,-€	52,-€ pro Jahr
Friedhain (Urnenbestattung)	1500,-€	60,-€ pro Jahr
Beisetzung einer Urne im Erdgrab pro Urne	Entsprechend der jeweiligen Grabgebühr	
Privat-Gruft je Sargplatz	1200,-€	

Das Grabfeld für Totgeborene steht kostenfrei zur Verfügung.

Die Verlängerung des Grabstätten-Nutzungsrechts wird so bemessen, dass die Ruhezeit (25 Jahre), gerechnet von der letzten Beisetzung eingehalten wird.

Verlängerungen erfolgen für 10 Jahre. (Berechnung Jahrespreis s.o.)

Friedhofsunterhaltungsgebühr	15,-€ pro Jahr
------------------------------	----------------

## Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes<sup>1</sup>

Kindergräber	200,-€
Gräber mit einfacher Tiefe	500,-€
Gräber mit doppelter Tiefe	900,-€
Urnenbeisetzung +nur mit Friedhofsverwalter	150,-€ +120,-€
Gruft	150,-€ bei Urne; 400,-€ bei Sarg
Grabumrahmungsgebühr	120,-€
Umbettungsgebühr innerhalb des Friedhofs (Urne)	280,-€

## Sonstige Gebühren

Gebühr für Trauerfeier	Für Kirchenmitglieder: 150,-€ Ohne Kirchenmitgliedschaft: 300,-€
Leichenhalle Aufbewahrung des Verst. Kühlung	50,-€ pro Tag 70,-€ pro Tag
Gebäudenutzung Kirche	Kirchenmitglieder: kostenfrei Mitglieder einer ACK Kirche: 300,-€ Ohne Kirchenmitgliedschaft keine Nutzung möglich.
Organist	50,-€
Chorschule	50,-€
Kreuzträger	10,-€
Grabmalgenehmigung	50,-€ pauschal
Auflösungsgebühr Vorzeitige Auflösung (max. 5 Jahre)	120,-€ 180,-€

Inkrafttreten: Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißensstadt, den 29.11 .2023

---

<sup>1</sup> Bezogen auf die Arbeit bzw. Mitwirkung des Friedhofverwalters